



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 21.06.2017

Stellungnahme zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung auf dem Gebiet der Gewerbesteuer für die Stadt Dessau-Roßlau vom 09.08.2016

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau

Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände

der ehemaligen WGT-Garnison, „Berliner Cultur“ im Stadtteil Roßlau/Grundsatzbeschluss

Bebauungsplan Nr. 125 „Große Lobenbreite“ - 1. Änderung und Ergänzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch/Aufstellungsbeschluss und Billigung des Planentwurfes zur Beteiligung

Umgestaltung Kavallerstraße 1. Bauabschnitt (BA) zwischen der Askanischen Straße und der Friedrichstraße
Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung

Entscheidung über den zukünftigen Umgang mit dem Naturbad Großkühnau

Aufhebung eines Sperrvermerkes in Höhe von 20.000 EUR zwecks Zuschussgewährung an den Verein SV Dessau 05 e. V.

Maßnahmebeschluss
Geländeerschließung und räumliche Optimierung Technikmuseum „Hugo Junkers“ Dessau

Austritt der Stadt Dessau-Roßlau aus dem Verein BLAUES BAND e. V.

Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Neuerstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Bestimmung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII

Bewertung der Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 SGB VIII in Dessau-Roßlau

Marktplatz Zerbster Straße zur vielfältigen Nutzung freigeben

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 21.06.2017

Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau (Fritz-Hesse-Medaille) an Herrn Dr. Ulrich Plettnar

Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau (Fritz-Hesse-Medaille) an Herrn Günther Dreibrodt

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau

über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Gerüche und Luftschadstoffe, Tierhaltung, Veranstaltungen, mangelhafte Hausnummerierung, offene Feuer im Freien und bei Alkoholenuss in der Öffentlichkeit

Aufgrund der §§ 1 und 94 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber.

S. 380), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.06.2017 für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau.

2. Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Straßen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder in Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und straßenbegleitende Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die vornehmlich dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) Radwege, Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbstständigen Verkehrsanlagen, die ausschließlich entweder dem Radverkehr, dem Verkehr der Fußgänger oder beiden gemeinsam dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenverkehrsfläche abgegrenzt sind; als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen gemäß § 1 a) entlang führenden Streifen unabhängig davon, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht; ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

d) Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Anhänger, Krankenfahrstühle und Fahrräder;

e) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielflächen;

f) bissige Hunde:

Als bissig werden Hunde eingestuft, die einen Menschen gebissen oder Gefahr drohend angesprungen haben sowie ein anderes Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein.

g) Offene Feuer:

sind Feuer, die im Freien gehalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind. Offene Feuer sind nicht Feuer in Grillgeräten, Gartenkaminen, Feuerkörben oder -schalen und anderen handelsüblichen Terrassen- und Gartenöfen.

h) Brauchtumsfeuer:

sind offene Feuer, die von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereinen unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet werden und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sind, z. B. Oster- oder Martinsfeuer. Ihr Zweck ist nicht darauf gerichtet, pflanzliche Abfälle durch Verbrennen zu beseitigen.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

1. An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von dem Störer zu entfernen. Sofern dies nicht möglich ist, sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

2. Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen und Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.



- Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Lichtzeichenanlagen und Pfosten von Verkehrszeichen sowie Straßennamensschilder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische, der Wasser- und Energieversorgung dienende Anlagenteile und Gebäude sowie Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, unbefugt zu erklettern.
- Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; dabei sind sie abzusperren, zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- Auf Balkonen, Sims, Fensterbrettern, Brüstungen, Mauern und ähnlichem abgestellte Gegenstände wie z. B. Blumentöpfe und -kästen, sind gegen Hinunterstürzen zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder ihres Gewichtes im Falle des Hinunterstürzens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Verletzungsgefahr für Personen oder Tiere oder die Gefahr der Beschädigung von Sachen besteht.
- Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist das gefährdende, behindernde oder bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände beschädigende Benutzen mit Sport/Freizeitgeräten (wie z. B. Inline-Skates, Skateboards, Rollschuhe, Cross- und BMX-Mountainbikes) untersagt.
- Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, so lange sie abfärben.
- Es ist untersagt, Hydranten oder sonstige Wasserversorgungseinrichtungen/ Wasserentwässerungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen und deren Kennzeichnung zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 3

Anpflanzungen

Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 4

Schutz vor störenden Immissionen wie Lärm, Gerüche und Luftverunreinigungen

- Für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau werden die Ruhezeiten wie folgt festgesetzt:
 - Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertag ganztags)
 - Nachtruhe (Montag bis Samstag für die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
- Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Wohnruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere Tätigkeiten im Freien, wie:
 - Hämmern, Holz hacken, Rasen mähen, Motorsägearbeiten
 - das Ausklopfen von Polstermöbeln, Teppichen und Matratzen auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- Es ist ganztägig unzulässig, Lärm oder Abgas erzeugende Motoren unnötig anzulassen oder laufen zu lassen.
- Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass Nachbarn nicht gestört werden.
- Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetriebe.
- Die weitergehenden Vorschriften im Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt, wonach an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten nicht zulässig sind, bleiben davon unberührt. Ebenfalls un-

berührt von dieser Vorschrift bleiben das Bundesimmissionsschutzgesetz und die hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen.

- Nach 22:00 Uhr ist der Aufenthalt auf Spielplätzen nicht gestattet.

§ 5

Tierhaltung

- Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist zu verhindern, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- Hunde dürfen außerhalb umfriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen innerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Für das Führen von Tieren in der freien Landschaft gelten die Regelungen des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG), insbesondere § 28 Abs. 2 LWaldG (Anleinplicht vom 1. März bis 15. Juli). Bei größeren Menschenansammlungen (z. B. Veranstaltungen oder an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs) bzw. in Fußgängerzonen sind Hunde so an der Leine zu führen, dass die Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Diese Regelungen gelten nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.
- Hunde- und Tierhalter sowie die mit der Führung von Hunden und anderen Tieren Beauftragten haben zu verhindern, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt herumläuft oder dass Personen oder Tiere angesprungen, angefallen oder gebissen werden können.
- Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege der Tiere Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen oder Anlagen verunreinigt. Insbesondere dennoch abgelegter Tierkot ist vom Tierhalter oder -führer zu entfernen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- Das Baden lassen von Tieren ist in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken untersagt.
- Hunde sind von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen fernzuhalten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde als Begleitung von sehbehinderten Personen.

§ 6

Veranstaltungen

- Öffentliche Veranstaltungen im Freien sowie Veranstaltungen in Gebäuden, die damit abweichend von ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch vorübergehend derart genutzt werden, dass eine abstrakte Gefahr im Sinne von § 3 Nr. 3f) des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) entstehen kann, sind spätestens 3 Wochen vor Beginn der Stadt Dessau-Roßlau schriftlich anzuzeigen. Der bestimmungsgemäße Gebrauch ist in diesem Sinne die genehmigte oder bestandsgeschützte Nutzung dem errichteten Zweck entsprechend.
- Die Stadt Dessau-Roßlau kann im Einzelfall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zu Veranstaltungen treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Veranstaltung entgegen, so können diese untersagt werden.
- Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt oder genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 7

Hausnummerierung

- Der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte hat sein bebautes Grundstück mit der von der Stadt Dessau-Roßlau festgesetzten und mit der selbst zu beschaffenden Hausnummer zu versehen. Die ständige Erkennbarkeit der Hausnummern ist durch geeignete Unterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten; im Bedarfsfall sind sie zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendigen Umnummerierung.
- Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei mit zusätzlichen Buchstaben versehenen Hausnummern sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder am Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße, an der das Gebäude oder



Grundstück gelegen ist, jederzeit sicht- und lesbar ist. Bei Eckgrundstücken ist die Hausnummer an der Straßenseite anzubringen, zu der das Grundstück gehört. Ist ein Eingang zu einer anderen Straße ausgerichtet, ist an diesem eine weitere Hausnummer mit Bezeichnung der Straße anzubringen.

3. Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass ihre Lesbarkeit gewährleistet bleibt.
4. Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Dessau-Roßlau unterschiedliche Hausnummern festgesetzt worden sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der öffentlichen Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten auf Verlangen der Stadt für die an diesem Privatweg liegenden Grundstücke zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der Hausnummern an der Einmündung des Privatweges in die öffentliche Straße anzubringen. Das Anbringen dieses Hinweisschildes ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8

Offenes Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich des Ab Brennens von Ödland, Wiesen, Böschungen und anderen Flächen sowie von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Rückständen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Brauchtumsfeuer. Brauchtumsfeuer sind spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung der Stadt Dessau-Roßlau schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Datum, Uhrzeit und Dauer des Brauchtumsfeuers
 - genaue Ortsbeschreibung (Ort/Ortsteil, Straße, Hausnummer, ggf. zusätzliche Lagebeschreibung)
 - Name und Anschrift des Veranstalters
 - Name und Anschrift der verantwortlichen Person
 - Art und Menge des Brennmaterials
 - getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf)
2. Soweit eine Ausnahme nach § 10 genehmigt wird, ersetzt diese nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht sowie dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG), bleiben unberührt.
3. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
4. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer im Freien angezeigt oder genehmigt werden müssen, bleiben unberührt.

§ 9

Alkoholgenuß in der Öffentlichkeit

Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.

§ 10

Ausnahmen

1. Die Stadt Dessau-Roßlau kann von den Ver- und Geboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit das öffentliche Interesse dem Ausnahmetatbestand nicht entgegensteht und wenn sich ein Verhalten noch im tolerierbaren sozial adäquaten Bereich abspielt (Opportunitätsgrundsatz).
2. Anträge auf Zulassung einer Ausnahme von den Ver- und Geboten dieser Verordnung bedürfen der Schriftform. Die Anträge können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau eingereicht werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Ziffer 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 2 Ziffer 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder das Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - b) § 2 Ziffer 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 - c) § 2 Ziffer 3 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Lichtzeitanlagen und Verkehrszeichen, Posten von Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische, der Wasser- und Energieversorgung dienende Anlagenteile und Gebäude sowie Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf Privatgrundstücken befinden, erklettert,
 - d) § 2 Ziffer 4 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperren, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 - e) § 2 Ziffer 5 Gegenstände nicht ausreichend gegen Herabfallen sichert,
 - f) § 2 Ziffer 6 mit Sport- und Freizeitgeräten gefährdend oder behindernd fährt oder durch deren Benutzung bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände beschädigt,
 - g) § 2 Ziffer 7 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 - h) § 2 Ziffer 8 Hydranten oder andere Wasserversorgungseinrichtungen/Wasserentsorgungseinrichtungen verstellt, ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt oder deren Kennzeichnung entfernt,
 - i) § 3 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
 - j) § 4 die Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsruhe anderer stört, während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausführt oder Lärm oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen lässt,
 - k) § 4 Ziffer 5 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
 - l) § 4 Ziffer 7 sich nach 22:00 Uhr auf einem Spielplatz aufhält,
 - m) § 5 Ziffer 1 nicht verhindert, dass sein von ihm gehaltenes oder beaufsichtigtes Tier durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stört,
 - n) § 5 Ziffer 2 einen von ihm gehaltenen oder beaufsichtigten Hund außerhalb umfriedeten Besitztums unbeaufsichtigt umherlaufen lässt oder einen Hund innerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen nicht anleint, einen Hund außerhalb bebauter Stadt-/Ortslagen nicht sofort und ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder bei größeren Menschenmengen bzw. in Fußgängerzonen nicht so an der Leine führt, dass die Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist,
 - o) § 5 Ziffer 3 nicht verhindert, dass Tiere Personen anspringen, anfallen oder beißen bzw. dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen,
 - p) § 5 Ziffer 4 nicht verhindert, dass ein von ihm gehaltenes oder geführtes Tier Straßen und Anlagen verunreinigt oder als Halter oder Führer des Tieres die Beseitigung der durch das Tier verursachten Verunreinigungen unterlässt,
 - q) § 5 Ziffer 5 Tiere in öffentlich zugänglichen Brunnen oder ähnlichen Wasserbecken baden lässt,
 - r) § 5 Ziffer 6 einen von ihm gehaltenen oder geführten Hund nicht von Kinderspiel- oder Sportplätzen fernhält,



- s) § 6 als Veranstalter die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung im Freien oder aber eine Veranstaltung in einem Gebäude, wenn es damit abweichend vom bestimmungsgemäßen Gebrauch vorübergehend genutzt wird, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder Anordnungen zu Veranstaltungen nicht Folge leistet,
- t) § 7 Ziffer 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, die ständige Erkennbarkeit der Hausnummer nicht gewährleistet oder bei Notwendigkeit nicht erneuert,
- u) § 7 Ziffer 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet,
- v) § 8 Ziffer 1 und 3 unzulässige offene Feuer anlegt, Brauchturnsfeuer nicht oder nicht vorschriftsgemäß anzeigt oder Wiesen, Böschungen und ähnliche Flächen abbrennt oder zulässige Feuer in belästigender Art und Weise und/oder mit nicht zugelassenem Brennmaterial betreibt, nicht ständig überwacht, die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
- w) § 9 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten einschließlich deren Zugang und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, so dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet werden können.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Abwehr von Gefahren (Gefahrenabwehrverordnung) auf Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsräumen durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, bei öffentlichen Veranstaltungen, Benutzung von Skateboards und durch mangelhafte Hausnummerierung in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau vom 29.12.2007 außer Kraft.
2. Diese Verordnung tritt 10 (zehn) Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 29.06.2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat aufgrund des § 8 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) vom 22. Februar 2013 in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 21. Juni 2017 folgende neue Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die in der Stadt Dessau-Roßlau wohnenden Schülerinnen und Schüler
- a) der allgemein bildenden Schulen bis einschließlich des 10. Schuljahrganges; die der Förderschulen darüber hinaus
 - b) des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres
 - c) des ersten Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, zu deren Zugangsvoraussetzungen kein mittlerer Schulabschluss gehört besteht Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

- (2) Die in der Stadt Dessau-Roßlau wohnenden Schülerinnen und Schüler
- a) der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien
 - b) der Schuljahrgänge 11 bis 13 der Gesamt- und Gemeinschaftsschulen
 - c) der Berufsfachschulen, sofern diese nicht bereits durch § 1 (1c) erfasst sind, der Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien
- können eine Entlastung von den notwendigen Aufwendungen für Fahrtkosten verlangen, wenn sie für den Schulweg den öffentlichen Personennahverkehr (ff. ÖPNV genannt) oder freigestellten Schülerverkehr nutzen. Die Freistellung beinhaltet die Übernahme der notwendigen Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr oder freigestellten Schülerverkehr, soweit diese Aufwendungen den Betrag von 100 EUR (Eigenbeteiligung) im Schuljahr übersteigen.
- (3) Als Schulweg gilt der direkte öffentliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerinnen und Schüler und der Schule.
- (4) Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur, wenn der Schulweg in eine Richtung vorbehaltlich der Regelung des § 1 (6) für
- a) Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, d.h. 1. bis 4. Schuljahrgang, mehr als 2 Kilometer
 - b) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, d.h. 5. bis 10. Schuljahrgang, und der Sekundarstufe II, d.h. 11. bis 13. Schuljahrgang der allgemein bildenden Schulen, mehr als 3 Kilometer
 - c) Schülerinnen und Schüler des schulischen Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien mehr als 4 Kilometer beträgt.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder Krankheit mit einem Fahrdienst befördert werden müssen, besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung. Eine derartige Beförderung ist durch den/die Personensorgeberechtigten schriftlich beim Amt für Bildung und Schulentwicklung unter Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung zu beantragen. Das Amt für Bildung und Schulentwicklung ist berechtigt, im Zweifel eine amtsärztliche Stellungnahme einzufordern. Dieses Antragsverfahren gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht an Regelschulen lernen und einen Fahrdienst benötigen.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen übernimmt die Stadt Dessau-Roßlau auch bei Unterschreitung der in § 1 (4) festgelegten Mindestentfernung die Beförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten gefährlich ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefährdungen begründen keine besondere Gefährlichkeit im Sinne dieser Satzung. Die Entscheidung trifft das Amt für Bildung und Schulentwicklung mit vorheriger Stellungnahme des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 2

Beförderungs- oder Erstattungspflicht

- (1) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächstgelegenen Schule der von den Schülerinnen und Schülern gewählten Schulform. Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt die Wohnung, die die Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit ihrem/ihren Personensorgeberechtigten bewohnen. Ausschlaggebend ist die Meldeadresse der Schülerinnen und Schüler. Bei der Ermittlung der nächstgelegenen Schule werden Schulen in freier Trägerschaft dann nicht berücksichtigt, wenn die Schülerinnen und Schüler eine öffentliche Schule besuchen.
- Liegt die nächstgelegene Schule außerhalb der Stadt Dessau-Roßlau, so wird die Erstattung der Kosten auf die teuerste ermäßigte Schülerzeitkarte des ÖPNV in der Stadt Dessau-Roßlau beschränkt; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen, wenn in der Stadt Dessau-Roßlau keine entsprechende Förderschule vorgehalten wird. Die Erstattung für Schülerinnen und Schüler nach § 1 (2) darf den Betrag der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur tatsächlich besuchten Schule abzüglich der Eigenbeteiligung von 100 EUR nicht übersteigen.
- Ist auf Grund der Festlegung von Schulbezirken oder Schuleinzugsbereichen eine bestimmte Schule zu besuchen (§ 41 SchulG LSA), so gilt diese als nächstgelegene Schule.



Besuchen die Schülerinnen und Schüler eine Ganztagschule, so besteht unter Beachtung des § 1 (4b) ein Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Besuchen Schülerinnen und Schüler auf Anordnung der Schulbehörde eine andere als die nächstgelegene Schule, so gilt diese als die nächstgelegene Schule.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die einer besonderen pädagogischen Förderung bedürfen, besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht der Stadt Dessau-Roßlau auch für Förderschulen außerhalb des Stadtgebietes, wenn die Stadt Dessau-Roßlau diese nicht vorhält.

Der Schulbesuch von Förderschulen außerhalb des Stadtgebietes muss von der Schulbehörde angeordnet worden sein.

(3) Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen besteht auch bei Fahrten zum Schülerbetriebs- oder Ausbildungspraktikum, wenn die Mindestentfernung nach § 1 (4) zwischen der Wohnung der Schülerinnen und Schüler und dem Praktikumsbetrieb nicht unterschritten wird. Wird ein Praktikumsbetrieb außerhalb der Stadt Dessau-Roßlau besucht, ist von den Schülerinnen und Schülern der Nachweis oder von den Schulen die Erklärung zu erbringen, dass innerhalb der Stadt Dessau-Roßlau kein geeigneter Praktikumsbetrieb zu finden war.

Kann der Nachweis oder die Erklärung nicht erbracht werden, besteht für die zusätzlichen Aufwendungen kein weiterer Anspruch auf Beförderung oder Erstattung.

Die Erstattung der Kosten wird auf die teuerste ermäßigte Schülerzeitkarte des ÖPNV in der Stadt Dessau-Roßlau beschränkt.

(4) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Studienfahrten, Besichtigungen, Projektunterricht, Sportwettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur für den Weg vom Wohnort zur Schule und zurück. Gleiches gilt für die Wahrnehmung von ärztlichen Untersuchungen.

(5) Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt ferner die Beförderung zum Schwimm- und Sportunterricht der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen.

Der Anspruch auf Beförderung besteht unter Anwendung des § 2 (2) nur für den Weg von der Schule zur Schwimm- und Sporthalle und zurück.

§ 3

Art der Schülerbeförderung und Umfang der Erstattung notwendiger Aufwendungen

(1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im ÖPNV. Zur Beförderung berechnen die von der Schule ausgegebenen Schülerausweise in Verbindung mit den Schülerfahrkarten.

Es besteht für die Stadt Dessau-Roßlau keine Erstattungspflicht für Aufwendungen, die den Schülerinnen und Schülern oder ihrem/ihren Personensorgeberechtigten dadurch entstehen, dass das Verkehrsunternehmen ein Beförderungsentgelt verlangt, weil keine gültigen Schülerausweise oder Schülerfahrkarten vorgelegt werden konnten. Bei Verlust der Schülerausweise oder Schülerfahrkarten können frühestens für den folgenden Monat neue Schülerausweise oder Schülerfahrkarten beantragt werden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Amt für Bildung und Schulentwicklung bestimmte Verkehrsmittel zu benutzen und die Beförderungsbestimmungen im öffentlichen Linienverkehr zu beachten. Ein Anspruch auf besondere Verkehrsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson besteht nicht.

(3) Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zwischen Wohnort und Schule erfolgt gemäß den Fahrplänen des ÖPNV sowie den festgelegten Zeiten des freigestellten Schulbusverkehrs.

(4) Das Amt für Bildung und Schulentwicklung der Stadt Dessau-Roßlau kann im Einzelfall beim Besuch von Schulen nach § 1 (1) die Durchführung der Schülerbeförderung mit privatem PKW genehmigen.

(5) Der Antrag auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist unter Beachtung des § 3 (6) gegen Vorlage der Fahrkarten (ohne Zuschlag) oder der Nachweisführung der Benutzung eines privaten PKW beim Amt für Bildung und Schulentwicklung der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen. Antragsformulare werden durch die Schule ausgereicht oder können über die Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau bezogen werden.

(6) Als notwendige Aufwendungen gelten nur die, die bei der Benutzung des von der Stadt Dessau-Roßlau bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind dies die jeweils günstigsten Tarife. Bei der genehmigten Benutzung eines privaten PKW für die Schülerbeförderung wird ein Betrag von 0,21 EUR pro Entfernungskilometer, bei der Mitnahme weiterer Schüler zusätzlich 0,03 EUR pro Schüler und Entfernungskilometer erstattet.

§ 4

Zumutbare Bedingungen im Sinne des § 3

(1) Die Fahrzeit soll in eine Richtung 60 Minuten (Primarstufe) und 90 Minuten (Sekundarstufen I und II) nicht überschreiten.

(2) Die Wartezeit am Schulstandort soll vor Unterrichtsbeginn nicht mehr als 30 Minuten und nach Unterrichtende nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(3) Im Rahmen des Beförderungsangebotes sind begründete Ausnahmen von den maximalen Beförderungs- und Wartezeiten zulässig. Als Ausnahmegründe gelten die tatsächlichen Wegstreckenzeiten vom Wohnort zur nächstgelegenen Schule und/oder die wirtschaftliche Gestaltung des Verkehrsangebotes im ÖPNV.

(4) Ausgenommen von (1) und (2) ist die Beförderung zu Förderschulen außerhalb des Stadtgebietes, die einer besonderen pädagogischen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen und die die Stadt Dessau-Roßlau nicht vorhält.

§ 5

Ausschlussfrist und Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

(1) Bestehende Ansprüche auf Erstattung von Schülerfahrkosten sind spätestens einen Monat nach Beendigung des Schuljahres, in welchem die Schülerfahrkosten angefallen sind, beim Amt für Bildung und Schulentwicklung der Stadt Dessau-Roßlau geltend zu machen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen während des Schuljahres sind die Schülerausweise oder Schülerfahrkarten sofort an die jeweilige Schule zurückzugeben, andernfalls können der/die Personensorgeberechtigten oder Schülerinnen und Schüler von der Stadt Dessau-Roßlau für den entstehenden Schaden in Anspruch genommen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Dessau-Roßlau vom 1. August 2009 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 29.06.2017

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntgabe

Löschung von Hausnummern

Folgende Hausnummern werden aus dem amtlichen Hausnummernverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau gelöscht:

Ellerbreite	28, 29, 30, 31, 59, 60, 61, 62, 63
Eyserbeckstraße	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9
Flössergasse	16, 18
Friedrich-Polling-Straße	2 a
Hermann-Köhl-Straße	7
Klughardtstraße	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
Löbberstraße	1 a
Lutherstraße	10, 12
Luxemburgstraße	8
Muldstraße	70, 72
Pestalozzistraße	8, 9, 10, 11
Ruhrstraße	41, 43, 45, 47



Schochplan	27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39
Thomas-Müntzer-Straße	51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75
Turmstraße	31 a
Windmühlenstraße	73, 75

Rückfragen sind an das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste der Stadt Dessau-Roßlau, zuständige Stelle für die Vergabe und Lösung von Hausnummern, zu richten.

Postanschrift:

Stadt Dessau-Roßlau
 Amt für Stadtentwicklung,
 Denkmal-
 pflege und Geodienste
 Postfach 14 25
 06813 Dessau-Roßlau

Besucherschrift:

Stadt Dessau-Roßlau
 Amt für Stadtentwicklung,
 Denkmal-
 pflege und Geodienste
 Gustav-Bergt-Str. 3
 06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40/2 04 20 61, Fax: 03 40/2 04 29 61
 E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Stadt Dessau-Roßlau, 19. Juni 2017

Peter Kuras
 Oberbürgermeister



Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 125 „Große Lobenbreite“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2017 die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 125 „Große Lobenbreite“ sowie den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung zum B-Plan Nr. 125 einschließlich der dazugehörigen Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (BV/096/2017/III-61). Die 1. Änderung und Ergänzung zum B-Plan Nr. 125 „Große Lobenbreite“ erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB unter Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Ziel der Planänderung und -ergänzung ist die Anpassung der Festsetzung zur Traufhöhe sowie die zusätzliche Aufnahme der Festsetzung der maximal zulässigen Anzahl von zwei Vollgeschossen. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 125 „Große Lobenbreite“ befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage Kleinkühnau, nördlich der Hauptstraße und östlich der Elsnigker Straße. Die 1. Änderung und Ergänzung betrifft den gesamten Plangeltungsbereich. Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung und Ergänzung zum B-Plan Nr. 125 „Große Lobenbreite“ einschließlich der dazugehörigen Planbegründung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von **Montag, dem 7. August 2017 bis einschließlich Freitag, dem 08. September 2017**.

Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss). Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 13:00 Uhr

öffentlich aus. Ergänzend dazu besteht während der Zeit der Offenlage die Möglichkeit die Unterlagen jeweils

dienstags in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr

im Referat des Oberbürgermeisters, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, Zimmer 268 (Rathaus Altbau) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist liegen folgende Unterlagen öffentlich aus:

- Geltungsbereichsabgrenzung der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 125 „Große Lobenbreite“
- Planentwurf der 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 125 „Große Lobenbreite“
- Begründung zur 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 125 „Große Lobenbreite“

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmen sind an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu senden. Sie können dort auch zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss) eingesehen werden.

Dessau-Roßlau, den 14. Juli 2017

Peter Kuras
 Oberbürgermeister





Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Dessau-Roßlau

(§§ 11 - 14 Achstes Buch - Sozialgesetzbuch, SGB VIII)

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen für Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen des durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestellten Budgets.

Die Stadt Dessau-Roßlau gewährt auf der Grundlage

- der §§ 11-14 und § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII),
- der aktuellen Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau, Fachplan Jugendförderung,
- der §§ 7, 23, 44 Landeshaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO,
- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes Sachsen-Anhalt (AN Best-P)

Zuwendungen für Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Dessau-Roßlau.

Das „Handbuch für gute Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 11 - 14 SGB VIII in der Stadt Dessau-Roßlau“ ist die verbindliche Grundlage.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche vom Grundschulalter bis zur Vervollendung des 27. Lebensjahres mit Wohnsitz in Dessau-Roßlau.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendungen nach § 74 Absatz 3 SGB VIII besteht nicht.

Über die Art und die Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für Träger der freien Jugendhilfe, die in der Stadt Dessau-Roßlau tätig und nach § 75 Absatz 1 SGB VIII anerkannt sind und für Träger von Maßnahmen oder Angeboten, die Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII erbringen.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau werden ausschließlich für Angebote und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gewährt, die anhand der festgestellten Bedarfe Bestandteil der Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau, Fachplan Jugendförderung, sind.

Bei gleich geeigneten Angeboten und Maßnahmen soll diesen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind. Hier entscheidet der Jugendhilfeausschuss, unter Heranziehung der Stellungnahme des Fachbereichs Jugendförderung, ob und welchem Antragsteller die Förderung bewilligt werden soll.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger hat eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten. Er muss zudem sicherstellen, dass er für nach dieser Richtlinie geförderte Personalstellen und Maßnahmen keine haupt-, ehrenamtlichen und nebenberuflichen Personen einsetzt, die im Sinne von § 72 a SGB VIII rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

Die Förderfähigkeit gilt als anerkannt, wenn entsprechend § 74 Absatz 1 SGB VIII der Träger:

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,

- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- eine angemessene Eigenleistung erbringt,
- die Gewährleistung für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
- die Angebote und Maßnahmen überwiegend im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau durchgeführt werden.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Maßnahmen und Einrichtungen gem. der §§ 11 - 14 SGB VIII werden nicht gefördert, wenn

- die inhaltlichen Ziele durch den Träger nicht konkret anhand der Jugendhilfeplanung unteretzt werden und/oder
- bestehende Angebote und Maßnahmen von der ausgewiesenen Zielgruppe nicht in genügendem Maße genutzt wurden.

Der öffentliche Jugendhilfeträger ist berechtigt, von den Trägern zum Zweck der Planung und der Statistik Erhebungen durchzuführen, diese Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen.

Die Träger von Angeboten und Maßnahmen sind zur Unterstützung der Erfüllung der Planungs- und Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers verpflichtet

- Konzepte, die regelmäßig der aktuellen Jugendhilfeplanung anzupassen sind, Jahresplanungen,
- monatliche Planungen (Dienst- und Arbeitspläne bis zum letzten Werktag des laufenden Monats für den Folgemonat) und
- Nutzerstatistiken (bis zum 3. Werktag des Folgemonats für den Vormonat) in elektronischer Form beim Jugendamt, Fachbereich Jugendförderung, einzureichen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Das Jugendamt prüft die Notwendigkeit, sachliche Richtigkeit und Angemessenheit der beantragten Kosten aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens. Zuwendungen des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt bzw. anderer Landesverbände und anderer Förderer der Jugendarbeit (z. B. Sponsoren, Stiftungen) sind vorrangig einzusetzen.

Spenden und Zahlungen, die einem konkreten pädagogischen Zweck zugewiesen sind, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Zuwendungen sind sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam sowie zweckentsprechend zu verwenden.

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung, d. h. zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten beinhalten ausschließlich die zum Betrieb einer Einrichtung bzw. zur Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen bei sparsamer Wirtschaftsführung notwendigen Personal-, Betriebs- und Sachkosten.

Investitionsförderung ist nicht Gegenstand dieser Förderrichtlinie. Zur Investitionsförderung ist ein gesonderter Antrag bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres im Rahmen der Haushaltsplanung der Stadt Dessau-Roßlau zu stellen.

5.3.1 Personalkosten/Personalnebenkosten

Für Fachkräfte, die zur Erfüllung der Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII hauptamtlich eingesetzt sind, kann ein Personalkostenzuschuss gewährt werden. Das Fachkräftegebot erfordert als Mindeststandard einen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss.

Zuwendungsfähig sind die angemessenen, tatsächlichen und nicht durch andere Finanzierungen gedeckten Personalkosten für die jeweilige Personal-



stelle unter Anwendung des jeweils gültigen Tarifvertrages des Trägers. Im Rahmen des Besserstellungsverbotens gelten die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD, TVöD-SuE) als Obergrenze.

Als zuwendungsfähige Personalkosten werden anerkannt:

- Tabellenentgelt,
- Beiträge des Arbeitgebers zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung,
- Beiträge zur Zusatzversorgung,
- Insolvenzumlage,
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- Beiträge zur U1 und U2,
- Vermögenswirksame Leistungen.

5.3.2 Betriebs- und Sachkosten

Als zuwendungsfähige Kosten werden berücksichtigt die angemessenen Kosten für:

- Aufwendungen aus Miet- und Pachtverträgen (Bemessungsgrundlage bilden die Kosten vergleichbarer Objekte der Stadt Dessau-Roßlau),
- Energie, Heizung, Wasser und Abwasser, Reinigung,
- Objektpflege (Reparaturen, Wartung, Instandhaltung, Pflege der Außenanlagen),
- Abfallentsorgung,
- Gebühren für GEMA und GEZ,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- betriebsnotwendige Versicherungen (z.B. Gebäudeversicherung, Betriebshaftpflicht),
- Aufwendungen für pädagogische und projektbezogene Sachkosten,
- Telekommunikation/Internet maximal in Höhe 400 EUR/jährlich,
- Fortbildung und Supervision pro hauptamtlich beschäftigte und vom Jugendamt geförderte Fachkraft max. in Höhe von 150 EUR/jährlich.

Aufwendungen für Lebensmittel und Getränke, sofern nicht projektbezogen, sind nicht förderfähig.

Die Zuwendung der Stadt Dessau-Roßlau beträgt maximal 90 v. H. der angemessenen, nicht durch andere Finanzierungen gedeckten Betriebs- und Sachkosten eines Projektes.

Zur Erbringung des Eigenanteils in Höhe von 10 v. H. der Betriebs- und Sachkosten werden Mitgliedsbeiträge, Teilnehmerbeiträge sowie sonstige zusätzliche Einnahmen des Trägers anerkannt. Nicht zweckgebundene Spenden können zur Erfüllung der im Rahmen des verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplanes verankerten Maßnahmen als Eigenanteil eingesetzt werden.

5.3.3 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten werden bis zu einer Höhe von 3 v. H., gemessen an den Arbeitgeberbruttopersonalkosten der pädagogischen Mitarbeiter, gewährt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (ggf. VV-GK) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind in schriftlicher Form unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter mit folgenden Anlagen einzureichen:

- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. detaillierter Begründung zu Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen des Vorjahres),
- Personalkostenblätter,
- aktuelle Konzeption der Maßnahme/des Angebotes,
- Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung.

Der Antrag muss mit der Unterschrift der vertretungsberechtigten juristischen Person versehen sein. Er muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und

Angemessenheit erforderlichen Angaben beinhalten. Zuwendungen Dritter sind anzugeben.

Die Einreichung eines vollständigen Antrages ist Bedingung für eine Bearbeitung. Bei Erfordernis sind auf Verlangen der Stadt Dessau-Roßlau vom jeweiligen Träger ergänzende Angaben zur weiteren Untersetzung einzureichen.

Die Einreichung erfolgt an das Jugendamt, Abteilung Verwaltung/Finanzcontrolling auf elektronischem Weg (jugendamt@dessau-rosslau.de) oder schriftlich (Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau).

Anträge für Angebote und Maßnahmen des Folgejahres sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu stellen. Später eingereichte Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Beginnt die Maßnahme bzw. das Angebot vor Freigabe der Haushaltsmittel, ist rechtzeitig ein Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu stellen. Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung ableitbar, so dass der Antragsteller das volle Finanzrisiko trägt.

Bei neuen Maßnahmen und Angeboten ist dem Antrag für das laufende Haushaltsjahr eine Kostenrechnung für die folgenden drei Wirtschaftsjahre vorzulegen.

Erforderliche Änderungen in der beantragten Finanzierung sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Änderungsbedarf ist ausführlich zu begründen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt Dessau-Roßlau). Die Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Grundlage sowohl für die Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns als auch des Zuwendungsbescheides bildet die Einhaltung der zugrunde liegenden Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung.

Eine Bewilligung für Zuwendungen oder den vorzeitigen Maßnahmebeginn wird nicht erteilt, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage von Verwendungsnachweisen aus früheren Zuwendungen nicht nachgekommen ist.

6.3 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung gelangt unter der Voraussetzung der Erlangung der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zur Auszahlung. Die Bestandskraft kann sofort erlangt werden, wenn der Zuwendungsempfänger nach Erhalt des Zuwendungsbescheides schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Mittelabforderung des Trägers.

Gemäß § 104 KVG LSA dürfen in der satzungslosen Zeit, d. h. vor Bestätigung des Haushaltes der Stadt Dessau-Roßlau, nur Zahlungen geleistet werden, die für die Weiterführung der laufenden Aufgaben notwendig und unaufschiebbar sind. Bei der Übernahme neuer Aufgaben ist während der vorläufigen Haushaltsführung eine Zahlung nicht möglich.

Eine Auszahlung der Zuwendung auf Privatkonten oder ausländische Konten ist ausgeschlossen.

6.4 Verwendungsnachweis

6.4.1 Vorlage des Verwendungsnachweises

Vom Zuwendungsempfänger ist bis zum 28. Februar des Folgejahres ein schriftlicher Verwendungsnachweis vorzulegen, welcher aus einem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben nach den Regelungen des jeweiligen Zuwendungsbescheides und dem Qualitätsbericht besteht.

Für planungsraumübergreifende Angebote und Maßnahmen entsprechend der aktuellen Jugendhilfeplanung ist der schriftliche Verwendungsnachweis 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen.

Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung erfolgt durch die Vorlage von Originalbelegen (Originalquittungsbelege, Originalrechnungen, Buchungsnachweise).

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.



Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet Qualitätsberichte nach festgelegten Qualitätskriterien einzureichen, um eine objektive Entwicklungsüberprüfung von Seiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu ermöglichen. Im Qualitätsbericht ist die Zielerreichung entsprechend der Konzeptionen i. V. m. den Jahresarbeitsplänen darzustellen.

6.4.2 Prüfung und Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung

Die Stadt Dessau-Roßlau prüft die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Mittel. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ergibt sich im Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung durch die gewährte vorläufige Zuwendung der Stadt Dessau-Roßlau, wird der überzahlte Betrag durch die Stadt zurückgefordert und ist innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung auf das jeweils zu benennende Konto der Stadt Dessau-Roßlau zurückzuzahlen.

6.5 Mitwirkungsverpflichtung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen wenn:

- nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplans bei der Stadt Dessau-Roßlau weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Behörde oder Institution beantragt oder von ihnen bewilligt wurden,
- sich Änderungen zum verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplan ergeben,
- sich der Verwendungszweck, sonstige maßgebliche Umstände oder Anhaltspunkte in Bezug auf die Bewilligung und deren Umfang ändern, wegfallen, nicht eingehalten oder erreicht werden können,
- die abgerufenen Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- ein Ausfall des Angebotes von mehr als drei Werktagen bevorsteht.

Ein Personalwechsel ist unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Vor der Umsetzung oder Neubesetzung einer Stelle ist in jedem Fall die Beteiligung der Bewilligungsbehörde erforderlich und das Prüfergebnis zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung der neuen Fachkraft vor Abschluss eines Arbeitsvertrages abzuwarten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bei Pressegesprächen, Pressemitteilungen, Plakaten, Broschüren etc. in geeigneter Form auf die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Dessau-Roßlau hinzuweisen. Von den entsprechenden Publikationen ist eine Kopie dem Verwendungsnachweis beizulegen. Das Corporate Design der Stadt Dessau-Roßlau ist anzuwenden.

Jegliche Nutzung der für die Jugendarbeit erforderlichen Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die nicht die Ziele der Schwerpunktsetzung § 11 Absatz 3 SGB VIII verfolgen, ist genehmigungspflichtig und im Vorfeld schriftlich zu beantragen.

7. Rücknahme, Widerruf

Die Bewilligung der gewährten Zuwendung kann unter der Voraussetzung der §1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen und/oder in Höhe der Zuwendung neu festgelegt werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- die Zuwendung nicht zweckentsprechend oder in anderer Weise rechtswidrig verwendet wurde,
- die Zuwendung der Stadt Dessau-Roßlau zu Unrecht insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde,
- die allgemeinen Finanzierungsgrundsätze grob verletzt bzw. andere unmittelbare Voraussetzungen der Förderung nicht erfüllt werden bzw. wurden,
- gegen Bestimmungen, Auflagen, Bedingungen im jeweiligen Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheid verstoßen wird bzw. wurde,
- der Verwendungsnachweis nicht oder nur unzureichend geführt wird,
- die geförderte Maßnahme nicht durchgeführt wird oder wurde.

Die gewährte Zuwendung ist bei Widerruf des Bewilligungsbescheides vom Zuwendungsempfänger oder seinem Rechtsnachfolger an die Stadt Dessau-Roßlau zurückzuerstatten.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in der Stadt Dessau-Roßlau (§§ 11 -14 Aches Buch- Sozialgesetzbuch, SGB VIII) tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Richtlinie soll nach 2 Jahren evaluiert werden.

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz in der Stadt Dessau vom 15.06.1995 sowie deren Änderungen, letztmalig vom 01.04.2003, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der IDT Biologika GmbH in 06861 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens im industriellen Umfang in 06861 Dessau-Roßlau (Stadt Dessau-Roßlau)

Die Firma IDT Biologika GmbH in 06861 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 05.07.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens im industriellen Umfang durch

die Errichtung und Betrieb einer zweiten Abfüllanlage sowie einer Bulkmischanlage auf dem Grundstück in 06861 Dessau-Roßlau, OT Tornau,

Gemarkung: **Rodleben,**
Flur: **5**
Flurstück: **215.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

